

An das

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

### Urheberrechts-Novelle 2015

Sehr geehrter Herr Damen und Herren!

Unser Unternehmen beschäftigt sich seit 10 Jahren mit Technologien zur netzwerkseitigen Aufzeichnung von Rundfunksendungen (Network Personal Video Recorder, kurz „NPVR“) und wir konnten in den letzten Jahren umfangreiche Erfahrungen hiermit in der Schweiz gewinnen. Mit dieser Stellungnahme möchten wir unsere Expertise hierzu einbringen.

In der Schweiz gibt es seit dem 1.1.2009 Rechtssicherheit für die Nutzung von NPVR und per Ende 2014 nutzt bereits jeder Dritte Schweizer Haushalt einen solchen NPVR Dienst. Es ist von einer vergleichbaren Nutzungsrate auch in Österreich auszugehen. Die Auswirkungen für den Wirtschaftsstandort Österreich wären entsprechend beträchtlich.

Die anstehende Novelle des Urheberrechts bietet die Chance, entsprechende Rechtssicherheit auch in Österreich herzustellen. Der vorliegende Entwurf zur Urheberrechtsnovelle beinhaltet allerdings noch keine Klarstellung für die netzwerkseitigen Aufzeichnung von Rundfunksendungen.

Wir schlagen daher nachfolgende Ergänzungen im Entwurf zur UrhG-Novelle 2015 vor:

ad Punkt 4. § 42 Einfügung eines Absatzes 4a):

*4a) Jede natürliche Person darf von einem Werk, das gemäß § 59a weitergesendet wird, Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch selbst herstellen und sich dazu technischer Vorrichtungen des Diensteanbieters bedienen. Das Bereitstellen dieser Vorrichtungen stellt keine Verwertungshandlung dar.*

Diese Klarstellung ist notwendig, um die notwendige Rechtssicherheit für die Erbringung von NPVR Dienstleistungen durch österreichische Netzbetreiber im Rahmen der Privatkopie zu erlangen.

Bereits in der Vergangenheit waren Privatkopien von Werken, die integral weitergesendet wurden (§ 59a) durch den Werkkonsumenten nach § 42 Absatz 4, zulässig. Dies erfolgt mit Hilfe von Festplattenrekordern, die im Privathaushalt des Werkkonsumenten betrieben werden. Diese Festplattenrekorder werden dabei wahlweise vom Werkkonsumenten entgeltlich erworben oder sie werden alternativ im Rahmen eines Mietverhältnisses entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellt. Es sind somit bereits jetzt Modelle zulässig, bei denen der Werkkonsument sich der Infrastruktur im Eigentum eines Dritten bedient, um seine Fernsehsendungen aufzuzeichnen. Weder Hersteller noch Vermieter der Festplattenrekorder gelten als (Mit-)Ersteller der damit gefertigten Kopien.

Die vorgeschlagene Klarstellung stellt nun sicher, dass dieser Dritte auch ein Diensteanbieter sein kann, der eine über ein Datennetz verbundene technische Vorrichtung zur Aufzeichnung von Rundfunksendungen, ebenfalls entgeltlich, dem Werkkonsumenten zur Verfügung stellt. Der Werkkonsument tätigt dann – mithilfe dieser Infrastruktur – seine Aufzeichnungen im Rahmen der Privatkopie.

Im Rahmen der Erläuterungen sollten die Verwendung aktueller Softwaretechniken zur effizienten Speicherhaltung („Deduplizierung“) sowie die Möglichkeiten der vom Werkkonsumenten initiierten Daueraufzeichnung mit bis zu 7 Tagen Speicherdauer („Replay“) ausdrücklich vorgesehen werden.

Es gibt mehrere Gründe warum diese Klarstellung jetzt erfolgen sollte:

- **Aufhebung der Wettbewerbsverzerrung:**

Zurzeit werden österreichischen Netzbetreiber im Wettbewerb gegen die (üblicherweise fernöstlichen) Hersteller von Festplattenrekordern klar benachteiligt, obwohl das Ergebnis für den Werkkonsumenten exakt dasselbe ist. Des Weiteren ist von einer massiven Wettbewerbsbenachteiligung der österreichischen Netzbetreibern gegenüber Betreibern sogenannter Over-the-top-Dienste aus dem Ausland, auszugehen.

- **Nachfrageseitige Förderung des Breitbandausbaues:**

Um die aufgezeichneten Sendungen in bester HD Qualität auf einem bzw. ggf sogar auf mehreren Endgeräten gleichzeitig wiedergeben zu können muss der jeweilige Haushalt mit einem hochwertigen Breitbandanschluss versorgt werden. Aufgrund der Attraktivität von NPVR Diensten (siehe Beispiel Schweiz – jeder Dritte Haushalt nutzt dort bereits einen solchen „NPVR/Replay“ Dienst) führt die obig angeführte, und angeregte gesetzliche Klarstellung auch in Österreich unmittelbar zu einer nachfrageseitigen Förderung des Breitbandausbaus und unterstützt damit direkt die diesbezüglichen Ziele der Bundesregierung.

- **Steigerung der Energieeffizienz:**

Während zuhause betriebene Festplattenrekorder in der Regel permanent laufen und somit permanent Strom verbrauchen, sind bei NPVR die Endgeräte beim Werkkonsumenten nur für die Wiedergabe erforderlich und können die verbleibende Zeit komplett ausgeschaltet oder zumindest im Deep Standby sich befinden. Im Vergleich zum millionenfach betriebenen Festplattenrekorder ist der Stromverbrauch der Server und Datenspeicher im Rechenzentrum des Netzbetreibers – auf den einzelnen Werkkonsumenten umgerechnet – verschwindend gering.

- **Zusätzliche Urheberrechtsabgaben:**

Für die Nutzung im Rahmen der Privatkopie sind Urheberrechtsentgelte abzuführen. Diese kommen anteilig auch den österreichischen Künstlern zugute.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres obigen Vorschlags und um Berücksichtigung der NPVR-Funktion im zukünftigen Urheberrecht.

Mit freundlichen Grüßen  
Ing. Hans Kühberger  
Geschäftsführer  
OCILION IPTV Technologies GmbH